Hausordnung

der Technischen Universität Darmstadt

vom XX.XX.2026

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Zur Sicherstellung eines geordneten Universitätsbetriebs, zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an der Technischen Universität Darmstadt und in Ausübung des Hausrechts erlässt die Präsidentin auf Grundlage des § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14.12.2021 die nachfolgende Hausordnung:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Hausrecht
§ 3 Allgemeine Verhaltensregeln
§ 4 Rauchen
§ 5 Nutzung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen
§ 6 Öffnungszeiten und Sicherheit
§ 7 Verkehr und Parken
§ 8 Genehmigungspflichtige Betätigungen
§ 9 Aushänge und Plakate
§ 10 Tiere
§ 11 Unzulässige Betätigungen
§ 12 Verbot von Waffen, gefährlichen Chemikalien und Vergleichbarem
§ 13 Brandschutz
§ 14 Verhalten im Notfall
§ 15 Fundsachen
§ 16 Bestehende Bestimmungen
§ 17 Verstöße gegen die Hausordnung
§ 18 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung gilt für alle Gebäude bzw. Gebäudeteile und das gesamte Außengelände der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt), einschließlich der Außenstandorte sowie aller Anmietungen.

(2) Die Hausordnung ist von allen Mitgliedern, Angehörigen, Nutzer:innen sowie Gästen von Einrichtungen der TU Darmstadt zu beachten. Alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Universität aufhalten und tätig sind, haben die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

(3) Das Hausrecht umfasst auch den digitalen Raum im Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Kommunikationswege und Medien im Bereich der Lehre, Forschung, Verwaltung und sonstiger universitärer Tätigkeit.

§ 2 Hausrecht

(1) Die Präsidentin oder der Präsident übt gemäß § 44 Abs. 1 HHG im Hochschulbereich das Hausrecht aus. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann in geeigneten Fällen andere Mitglieder mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident beauftragt die nachfolgenden Mitglieder (Hausrechtsbeauftragte) mit der Ausübung des Hausrechts:

a. allgemein oder im Einzelfall von der Präsidentin oder dem Präsidenten beauftragte Universitätsmitglieder,
b. alle Mitglieder des Präsidiums sowie deren Stellvertretungen,
c. die Leitung des Dezernats IV und deren Mitarbeiter:innen, insbesondere Hausmeister:innen sowie Wachpersonal für die ihnen jeweils zugewiesenen Gebäude, Räume sowie Außenflächen,
d. die Leitung der ULB und deren Mitarbeiter:innen im Bereich der Bibliotheksstandorte,
e. die Leitung des USZ und dessen Mitarbeiter:innen in den zugewiesenen Gebäuden und Außenflächen,
f. die Dekan:innen, Dezernatsleitungen und die Leitungen der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen für die ihnen jeweils zugewiesenen Gebäude, Räume und Außenflächen,
g. die Sitzungsleitungen während der Sitzung von Organen und Gremien der Universität in den von ihnen genutzten Räumen,
h. Lehrpersonen und aufsichtführende Personen in den von ihnen genutzten Räumen für die Dauer der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung,
i. die Hosts bzw. Moderator:innen von virtuellen Meetings und Lehrveranstaltungen für die Dauer des Meetings bzw. der Lehrveranstaltung,
j. die Mitarbeiter:innen des mit Kontroll- und Schließdienst beauftragten Unternehmens,
k. die Veranstaltungsleitungen im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung.

(4) Bei überschneidenden Verantwortungsbereichen stimmen sich sofern möglich die jeweils Zuständigen untereinander ab.

(5) Die in Ausübung des Hausrechts von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder in deren/dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Anordnungen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.

(6) Die Hausrechtsbeauftragten sind in Wahrnehmung ihrer Aufgaben befugt, das Hausrecht auf weitere von ihnen zu benennende Personen zu übertragen, die aufgrund ihrer Persönlichkeit und ihrer Qualifizierung geeignet sind, das Hausrecht auszuüben. Die Übertragung des Hausrechts durch die Hausrechtsbeauftragten ist nur auf Beschäftigte der TU Darmstadt zulässig. Eine Übertragung auf wissenschaftliche oder studentische Hilfskräfte ist nicht zulässig.

ENTWURF

(7) Bei Gefahr in Verzug sind alle Hochschulmitglieder auch ohne Benennung berechtigt, das Hausrecht auszuüben.

§ 3 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Alle im Geltungsbereich der Hausordnung befindlichen Personen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Insbesondere dürfen der bestimmungsgemäße Betrieb der TU Darmstadt, die Tätigkeit von Organen der TU Darmstadt und die Durchführung von Veranstaltungen der TU Darmstadt nicht behindert und Mitglieder der TU Darmstadt nicht von der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten abgehalten werden.

(2) Auf dem Gelände der Universität wird ein respektvoller, gleichberechtigter Umgang sowie die Akzeptanz individueller und kultureller Unterschiede und Gemeinsamkeiten erwartet. Sexistische, rassistische, antisemitische, entwürdigende und diskriminierende Handlungen jeglicher Art sind zu unterlassen. Die Richtlinie gegen Diskriminierung sowie die Richtlinie gegen sexualisierte Diskriminierung und Gewalt in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

(3) Alle Mitglieder der TU Darmstadt sind gehalten, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Schäden, Auffälligkeiten oder besondere Vorkommnisse sind an die Leitwarte (Tel. 06151-16 44 44 4) zu melden.

(4) Anordnungen der Hausrechtsbeauftragten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, sind zu befolgen.

(5) Die Brandschutzordnung der TU Darmstadt und die allgemeinen Regeln zu Sicherheit und Unfallschutz, wie z. B. die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) und Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), sind zu beachten. Die sicherheitstechnischen Vorrichtungen zur Unfallverhütung und zum Brandschutz dürfen nur zweckgemäß verwendet werden.

(6) Besondere Hinweise, Durchsagen oder Signale (z. B. Feueralarm) sind von allen im Geltungsbereich der Hausordnung befindlichen Personen zu befolgen.

(7) Im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie ist auf einen verantwortungsbewussten und sparsamen Umgang mit Ressourcen zu achten.

§ 4 Rauchen

(1) Das Rauchen von Tabak- und Cannabisprodukten, einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten ist innerhalb der von der TU Darmstadt genutzten Gebäude nicht gestattet.

(2) Auf dem Außengelände ist ein Abstand von 3 Metern zu Gebäudezugängen und Fenstern zu halten, sofern keine Raucherzonen zur Verfügung stehen.

§ 5 Nutzung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen

(1) Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. In allen Räumen und auf allen Verkehrsflächen ist auf Sauberkeit zu achten.

(2) Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen. Das Mitbringen von Abfällen zur Entsorgung an der TU Darmstadt ist untersagt und kann zur Anzeige gebracht werden.

(3) Dachflächen dürfen nur für dienstliche Belange (genehmigte Versuche, Wartungsarbeiten u. Ä.) und nur durch berechtigte und eingewiesene Personen betreten werden.

(4) Bei internen sowie externen Veranstaltungen in Räumen der TU Darmstadt sind die Allgemeinen Bedingungen für die Vermietung/Überlassung von Veranstaltungsflächen an der TU Darmstadt zu beachten.

ENTWURF

§ 6 Öffnungszeiten und Sicherheit

(1) Die Öffnungszeiten der Gebäude werden vom Präsidium festgelegt. Gesonderte Öffnungszeiten zentraler Einrichtungen können durch die zuständigen Leitungen im Einvernehmen mit dem Präsidium festgelegt werden.

(2) Räume/Gebäude sind nach dem Verlassen zu verschließen, sofern diese verschlossen vorgefunden wurden.

(3) Für das Verschließen der Arbeitsräume sowie der Schränke und Schreibtische sind die jeweiligen Nutzer:innen verantwortlich, ebenso für das Ausschalten elektrischer Geräte und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume.

§ 7 Verkehr und Parken

(1) Auf dem gesamten Universitätsgelände ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Ausnahmen sind die Straßen, bei denen eine spezielle Geschwindigkeitsbeschränkung ausgewiesen ist.

(2) Auf dem Gelände der TU Darmstadt sind die allgemeinen Verkehrsvorschriften (StVG, StVO), insbesondere die durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen getroffenen Anordnungen, zu befolgen. Auf Flächen, die von verschiedenen Verkehrsteilnehmern (z. B. Fußgänger:innen, Fahrradfahrer:innen, PKW-Fahrer:innen, etc.) gemeinschaftlich genutzt werden, ist besondere Rücksicht auf alle Verkehrsbeteiligten zu nehmen.

(3) Die Zufahrtswege und Gebäudeeingänge sind stets freizuhalten.

(4) Die Richtlinie zur Regelung des Parkens bzw. Abstellens von Fahrzeugen an der TU Darmstadt ist zu beachten.

(5) Kraft- und Fahrräder sind an den vorgesehenen Abstellmöglichkeiten zu parken. Nicht zulässig ist das Abstellen von Kraft- und Fahrrädern in Flucht- und Rettungswegen, vor Gebäudezugängen und in Zufahrtswegen.

(6) Das Mitführen von Fahrrädern, Kleinkrafträdern und E-Rollern in Gebäuden, außer in den dafür besonders gekennzeichneten Bereichen, ist nicht gestattet.

(7) Unzulässig abgestellte Fahrräder werden durch die Hausverwaltung markiert und nach 14 Tagen als Fundsache eingelagert. Beschädigungen an Fahrrädern oder Sicherheitseinrichtungen, die durch das sachgemäße Entfernen verursacht wurden, sind nicht widerrechtlich und begründen keine Schadensersatzpflicht.

§ 8 Genehmigungspflichtige Betätigungen

In von der TU Darmstadt genutzten Gebäuden und auf den Freiflächen bedürfen unbeschadet bestehender Rechte der Mitglieder der TU Darmstadt insbesondere die nachfolgenden oder ähnliche Betätigungen der Genehmigung:

a. die Benutzung von Räumlichkeiten und Flächen der TU Darmstadt für außeruniversitäre Veranstaltungen,
b. Bild- und Tonaufnahmen zu journalistischen oder gewerblichen Zwecken,
c. das Überfliegen durch Drohnen,
d. das Aushängen von Plakaten, Transparenten, Spruchbändern, Wandzeitungen (Anschläge) etc. – die Rechte des Personalrates und universitätsverbundener Gewerkschaften bleiben unberührt,
e. das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern und anderen Druckerzeugnissen – die Rechte des Personalrates und universitätsverbundener Gewerkschaften bleiben unberührt,
f. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, wie z. B. Vorträge, Lesungen oder Dialoge von Religionsgemeinschaften oder religionsnahen Institutionen,
g. Sammlung von Spenden oder Vergleichbares,
h. das Aufstellen und der Betrieb von Informationsständen,
i. die Durchführung von Befragungen ohne universitären Kontext,

ENTWURF

j. das Aufstellen und der Betrieb von Verkaufsständen sowie jede Art des Vertriebs von Waren durch die verfasste Studierendenschaft und studentische Hochschulgruppen.

§ 9 Aushänge und Plakate

(1) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist das Anbringen von Aushängen und Plakaten, Hinweisen, Ankündigungen und Mitteilungen sowie das Auslegen von Flyern ausschließlich an ausgewiesenen Flächen gestattet und genehmigungspflichtig.

(2) Das Anbringen von Aushängen und Plakaten bzw. Auslegen von Flyern an zentralverwalteten Stellen sowie das Entfernen dieser erfolgt durch die Hausverwaltungen.

(3) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist das Anbringen von Aushängen und Plakaten, Hinweisen, Ankündigungen und Mitteilungen sowie das Auslegen von Flyern durch die verfasste Studierendenschaft ausschließlich an ausgewiesenen Flächen gestattet und genehmigungsfrei. Das Anbringen und Auslegen sowie das Entfernen erfolgt eigenverantwortlich. Die Schriftstücke sind mit dem AStA-Logo zu versehen.

(4) Aushänge und Plakate, die der Wahlwerbung für andere als mit der TU Darmstadt und ihren Mitgliedern zusammenhängende Wahlen dienen, dürfen nicht angebracht werden. Dies gilt ebenso für Aushänge und Plakate mit verfassungsfeindlichen, sexistischen, rassistischen und anderweitig diskriminierenden Inhalten.

(5) AStA, politische Hochschulgruppen und Fachschaften dürfen in einem Zeitraum von einem Monat vor Hochschulwahlen bis eine Woche nach den Wahlen Wahlplakate anbringen. Diese dürfen jedoch ausschließlich auf den hierfür vorgesehen allgemeinen Aushangflächen (und bei Wahlen zusätzlich Laternen und Zäune) angebracht werden. Regenrinnen und andere Gebäudeteile dürfen nur in Ausnahmefällen und nach erfolgter Abstimmung mit dem Dezernat IV verwendet werden.

(6) Im Rahmen der Wahlwerbung politischer Hochschulgruppen, Fachschaften und des AStA dürfen in dem oben genannten Zeitraum Flyer nur direkt an die Hochschulmitglieder ausgehändigt oder auf den hierfür vorgesehen Auslageflächen ausgelegt werden. Ein Verteilen oder Auslegen in den Hörsälen und Seminarräumen ist ausdrücklich nicht gestattet.

§ 10 Tiere

(1) In den Gebäuden der TU Darmstadt sowie in den Außenstandorten und Anmietungen ist das Mitführen von Tieren untersagt; mit Ausnahme von gekennzeichneten Assistenzhunden, ausgebildeten Therapiebegleithunden oder es besteht eine dienstliche Veranlassung, wie z. B. bei Rettungshunden oder Spürhunden der Polizei. Besondere Sicherheits- und Hygienevorschriften sind einzuhalten.

(2) Ein Assistenzhund ist als solcher zu kennzeichnen. Zudem ist das Zertifikat der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft auf Verlangen nachzuweisen. Die Mitnahme von Assistenzhunden in Ausbildung ist genehmigungspflichtig.

(3) Für Therapiebegleithunde besteht Anzeigepflicht bei dem/der Kanzler:in oder einer von ihm/ihr benannten Person und der Nachweis einer gültigen Ausbildungsbescheinigung.

(4) Auf dem Gelände der TU Darmstadt sind Tiere sicher zu führen. Für die Beseitigung der Fäkalien sind die Tierhalter:innen verantwortlich.

§ 11 Unzulässige Betätigungen

(1) Folgende Betätigungen sind in den von der TU Darmstadt verwalteten Gebäuden und auf dem gesamten Außengelände untersagt:

a. Konsum und Handel von illegalen Drogen und Betäubungsmitteln,
b. übermäßiger Alkoholgenuss,
c. das Übernachten in Diensträumen der TU Darmstadt (außer zu dienstlichen Zwecken),
d. Lärmbelästigung,
e. parteipolitische Betätigungen außer von politischen Hochschulgruppen oder vorbehaltlich einer Einzelfallentscheidung durch das Präsidium,

ENTWURF

f. rituelle Handlungen, die als aufgedrängte Auseinandersetzung mit der Religion empfunden werden können, wie z.B. lautgesprochene Gebete,
g. das Blockieren von Zugängen und Verkehrsflächen, insbesondere der Flucht- und Rettungswege und der Zugänge für Schwerbehinderte,
h. das Fahren mit Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, E-Scootern u. ä. in den Gebäuden sowie
i. das Aufstellen und der Betrieb von Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und Sammeln von Bestellungen. Ausgenommen sind Aktivitäten der Hochschule, der verfassten Studierendenschaft und studentischer Hochschulgruppen.

(2) Die sanitären Anlagen stehen nur Mitgliedern, Angehörigen und Gästen der TU Darmstadt zur Verfügung.

§ 12 Verbot von Waffen, gefährlichen Chemikalien und Vergleichbarem

(1) Das Führen von Waffen und Gegenständen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG ist in von der TU Darmstadt genutzten Gebäuden und auf den Freiflächen verboten. Dies gilt auch für Privatpersonen mit einer behördlichen Genehmigung (Jagdschein/Waffenschein, etc.).
(2) Das Verbot gilt auch für Munition, das Führen oder Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen, gefährliche Chemikalien und vergleichbare Gegenstände oder Substanzen.
(3) Vom Verbot ausgenommen sind Polizei und Sicherheitsdienste im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten sowie der Verkehr mit Chemikalien im Rahmen von Lehre und Forschung unter Beachtung bestehender Sicherheitsbestimmungen.

§ 13 Brandschutz

(1) Die Brandschutzordnung der TU Darmstadt ist zu beachten und alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Brandgefahr führen können. Insbesondere ist zu beachten:
   a. Offenes Feuer sowie Kerzen sind untersagt.
   b. Eine Rauchentwicklung durch die Nutzung von Back- und Kochgeräten ist unbedingt zu verhindern. Die Kosten für Fehleinsätze der Feuerwehr sind durch die verursachenden Einheiten zu tragen.
(2) Gekennzeichnete Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.
(3) Brandschutztüren dürfen nicht durch Keile o. Ä. festgestellt werden.
(4) Alarm- und Fluchtpläne sind zu beachten.
(5) Eine missbräuchliche Nutzung der Feuerlöscheinrichtungen wird strafrechtlich verfolgt.
(6) Bei Brandalarm sind die Gebäude zu verlassen. Es sind Sammelplätze aufzusuchen. Dies gilt auch bei einem Probealarm.
(7) Grillveranstaltungen müssen angemeldet werden. Es kann zu Einschränkungen oder einem Grillverbot kommen. Bei einem allgemeinen Grillverbot werden auch bereits genehmigte Veranstaltungen untersagt.

§ 14 Verhalten im Notfall

Notfallmeldungen können je nach Anlass und Schwere gerichtet werden an:

a. **Polizei 110**,
b. **Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst 112**,
c. **Gasnotruf** HEAG **06151-7 01 80 80**,
d. **Giftnotruf** Uniklinik Mainz **06131-1 92 40** oder **06131-23 24 66**
e. Zusätzlich zu Polizei und Rettungskräften sollte die Leitwarte unter der Notfallnummer 06151-16 **44 44 4** informiert werden.
f. Bei Störungen des Betriebsablaufs oder schwerwiegender Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung (Schaden, Diebstahl, Sachbeschädigung etc.) wenden Sie sich an die Leitwarte (Tel. 06151-16 44 44 4).

ENTWURF

§ 15 Fundsachen

Fundsachen sind bei den Hausverwaltungen abzugeben. Die Ausgabe der Fundsachen, sofern diese nicht bereits an das Fundbüro der Stadt Darmstadt weitergeleitet wurde, erfolgt nur nach Glaubhaftmachung der Eigentumsverhältnisse.

§ 16 Bestehende Bestimmungen

(1) Die für die Benutzung bestimmter Universitätseinrichtungen erlassenen besonderen Benutzungsordnungen bleiben neben der Hausordnung der TU Darmstadt unberührt.

(2) Zusätzlich zu dieser Hausordnung wird insbesondere auf die Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt-, Brand- und Strahlenschutz sowie der biologischen Sicherheit und Gentechnik verwiesen. Diese Bestimmungen und Ordnungen sind entsprechend ihres Geltungsbereichs zu beachten und einzuhalten.

(3) Soweit für Anmietungen Hausordnungen bestehen, gelten diese ergänzend.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann über Anordnungen, Dienstanweisungen oder sonstige Verfügungen für räumlich begrenzte Bereiche oder bestimmte Personengruppen weitere hausrechtliche und/oder hausordnungsrechtliche Regelungen treffen, ohne dass es einer Änderung der Hausordnung bedarf.

§ 17 Verstöße gegen die Hausordnung

(1) Bei allen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Hausrechts ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

(2) Stehen Maßnahmen, wie z. B. Aufklärung, Ermahnung oder der kurzfristige Verweis zur Beendigung einer gegenwärtigen Verletzung des Hausrechts, zur Verfügung, sind diese vorzuziehen.

(3) Verstöße gegen diese Hausordnung können je nach Einzelfall und nach Prüfung durch die Dienststelle auch einen Verweis, ein Hausverbot oder arbeits- bzw. beamtenrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

(4) Verstöße gegen ein bestehendes Hausverbot gelten als Hausfriedensbruch im Sinne des § 123 StGB. Die Ahndung von Verstößen gegen ein Hausverbot kann nach allgemeinen rechtlichen Bestimmungen erfolgen.

(5) Das Recht zur Stellung eines Strafantrages haben die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Kanzlerin oder der Kanzler sowie direkt beauftragte Universitätsmitglieder.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Hausordnung tritt am XX.XX.20XX in Kraft.

(2) Nach drei Jahren ist eine Evaluation der Hausordnung vorgesehen.

Darmstadt, den

Ort, Datum

Die Präsidentin der TU Darmstadt

ENTWURF